

Konzept

„Gemeindeeigene Weiterbildung für Lehrpersonen an der Volksschule der Stadt Winterthur“

Von der Zentralschulpflege erlassen am 18. November 2014

Gültig ab 1. Dezember 2014

Inkl. Anpassung vom 26.5.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 Begriff	3
1.2 Organisation	3
1.3. Auftrag der Zentralschulpflege.....	3
1.4 Budget	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
2.1 Kantonale Grundlagen.....	3
2.2 Kommunale Grundlagen.....	3
3. Zweck und Wirkung der gemeindeeigenen Weiterbildung	4
4. Zielpublikum	4
5. Weiterbildungsthemen	4
6. Organisation und Koordination	4
6.1. Kommission Weiterbildung	4
6.2 Aufgaben der Kommission	4
Anhang	5

1. Ausgangslage

1.1 Begriff

In der Stadt Winterthur wird der Begriff obligatorische Weiterbildung bisher für von der Zentralschulpflege beschlossene Weiterbildungen verwendet. Der Begriff obligatorische Weiterbildung wird analog zu den Merkblättern des Volksschulamtes (Unterrichtsfreie Tage und Schuleinstellungen, Ferien, Jokertage) neu als **gemeindeeigene Weiterbildung** bezeichnet.

1.2 Organisation

In der Stadt Winterthur wird der Betrag für die gemeindeeigene Weiterbildung seit ca. 2004 ergänzend zur individuellen Weiterbildung budgetiert.

Der Betrag wurde während einigen Jahre vorwiegend für Weiterbildungen im Rahmen der Umsetzung von ISF und für die Prozessbegleitung der geleiteten Schulen eingesetzt.

Von 2008-2011 wurden Weiterbildungen vor allem für die Umsetzung des Volksschulgesetzes durchgeführt. Der Betrag für gemeindeeigene Weiterbildungen wird seither beibehalten und jährlich durch die Fachstelle Schulentwicklung budgetiert und verwaltet.

Gemeindeeigene Weiterbildungen werden bezüglich Themen, Umfang und Kosten von der Zentralschulpflege beschlossen.

1.3 Auftrag der Zentralschulpflege

Die Zentralschulpflege erteilte dem Departement Schule und Sport den Auftrag, die gemeindeeigene Weiterbildung grundsätzlich und die stufenspezifische Weiterbildung (bisher Weiterbildung für Kindergartenstufe) im Besonderen zu überdenken, für die weitere Planung eine Projektgruppe einzusetzen und Grundlagen für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

1.4 Budget

An der Sitzung vom 18. März 2014 hat die Zentralschulpflege beschlossen, für die gemeindeeigene Weiterbildung 2015 den gleichen Betrag wie 2014 ins Budget aufzunehmen (PS inkl. Kiga Fr. 30'000, Sek Fr. 10'000).

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Kantonale Grundlagen

Im Volksschulgesetz (§ 30) und in der Volksschulverordnung (§ 32) sind die Schulferien und die schulfreien Tage für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen definiert.

Im Lehrpersonalgesetz (§ 12) und in der Lehrpersonalverordnung (§12) ist die Weiterbildung geregelt. Ergänzend dazu hat das Volksschulamts die Merkblätter Unterrichtsfreie Tage und Schuleinstellungen, Ferien, Jokertage (siehe Anhang) publiziert. Die Merkblätter führen die Umsetzung der Weiterbildung der Lehrpersonen, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, im Detail aus.

2.2 Kommunale Grundlagen

Auf städtischer Ebene ist die individuelle Aus- und Weiterbildung in der Vollzugsverordnung VVo für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (VVo LP) unter III. „Aus- und Weiterbildung“ § 13 und 14 und im Anhang II zur geregelt. Für die individuelle Weiterbildung sind die direkten Vorgesetzten (Schulleitung und Kreisschulpflegen) und der Stadtrat (Festlegung der städtischen Kostenübernahme) zuständig.

3. Zweck und Wirkung der gemeindeeigenen Weiterbildung

Gemeindeeigene Weiterbildung ist ein strategisches Instrument der Zentralschulpflege. Sie gibt dadurch Massnahmen zur Erreichung der Legislaturziele oder anderen pädagogischen Anliegen das notwendige Gewicht.

Gemeindeeigene Weiterbildung stärkt die Identifikation mit der Schule der Stadt Winterthur und fördert die Vernetzung aller Beteiligten.

4. Zielpublikum

Die gemeindeeigene Weiterbildung richtet sich an Schulleitungen und Lehrpersonen aller Stufen und Fachlehrpersonen, welche in und für die Schule tätig sind.

Die Weiterbildung wird je nach Thema und Bedarf stufenbezogen oder für bestimmte Zielgruppen angeboten.

5. Weiterbildungsthemen

Die Weiterbildungsinhalte basieren auf verschiedenen Grundlagen:

- übergeordneten Vorgaben wie Gesetzesänderungen, neue Lehrmittel
- Legislaturziele der ZSP
- pädagogische Schwerpunkte
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Vertiefung aktueller Themen

6. Organisation und Koordination

Der Inhalt der Weiterbildung ist auf kantonale und städtische Vorgaben, die Bedürfnisse der Schulen und Lehrpersonen und weitere aktuelle Themen abgestimmt. Gemeindeeigene Weiterbildung muss jeweils bis am 31. März des laufenden Jahres festgelegt sein, damit die Schulen diese in der Jahresplanung des nächsten Schuljahres berücksichtigen können. Themen und Umfang der gemeindeeigenen Weiterbildung müssen von der Zentralschulpflege bewilligt werden.

6.1. Kommission Weiterbildung

Für die Planung der gemeindeeigenen Weiterbildung setzt die Zentralschulpflege eine Kommission Weiterbildung ein.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied der ZSP
- 1 Schulleitung PS¹
- 1 Schulleitung Sek
- 2 Vertretungen DSS
-

Die Kommission wird bei Bedarf durch Beizüge ergänzt.

6.2 Aufgaben der Kommission

Die Kommission plant und organisiert die gemeindeeigene Weiterbildung auf Grund von Bedarfsabklärungen, Recherchen, übergeordneten Vorgaben (siehe Pt. 5).

Die Kommission Weiterbildung nimmt ihre Arbeit nach der Genehmigung des Konzeptes durch die ZSP auf. Sie legt der ZSP jeweils im Februar die für das folgende Schuljahr vorgeschlagene gemeindeeigene Weiterbildung mit Thema, Inhalt, Organisation Zielpublikum, und Kosten zur Genehmigung vor.

Die Kommission ist verantwortlich für die Planung und Budgetierung der Kosten.

¹ Anpassung, 26.5.2020

Anhang

Merkblatt VSA: Unterrichtsfreie Tage

Merkblatt VSA: Schuleinstellungen, Ferien, Jokertage